

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. März 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-342
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: 152-1.40.22-65/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.22-303

Antragsteller:

DENIOS AG
Dehmer Str. 58-64
32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit 22 Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.22-303 vom 22. Januar 2007.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden und die einzeln aufgestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind, wie jeweils vorgesehen, entweder mit einem einsetzbaren Gitterrost, einem einstellbaren Lagerbock oder einer angeformten Aufstellfläche als Stellebene ausgerüstet. Die Auffangvorrichtungen sind zur Aufstellung von Behältern/Gebinden (vorzugsweise Fässern) oder IBC's für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten geeignet.

(2) Die Typenbezeichnungen, das zulässige Auffangvolumen und die Hauptabmessungen (Länge, Breite und Höhe) der Auffangvorrichtungen sind in nachfolgender Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1

Typ	Auffangvolumen in l	Abmessung (L x B x H) in mm	Leckage-sonde	Stellebene
PolyCompact PCP 2.2	200	1290 x 850 x 380	erforderlich	Gitterroste
PolyCompact PCP 4.4	400	1290 x 1290 x 380	erforderlich	
PolySafe Palette PSP 6.2	62	795 x 654 x 300	--	
PolySafe Palette PSP 2.4-R	405	2395 x 815 x 350	--	
Polysafe Wanne PSW 2.4-R	405	2395 x 815 x 285	--	
IBC-Station R	1100	1826 x 1392 x 755	--	Lagerbock
IBC-Station S	1000	1592 x 1392 x 755	--	
IBC-Station Eco 1	1100	1430 x 1430 x 965	--	PE-HD-Palette (Spritzguss)
IBCStation Eco 2	1100	2260 x 1430 x 720	--	
PolySafe Premium PS 2	250	1430 x 1230 x 385	--	
PolySafe Premium PS 4	450	1430 x 1430 x 445	--	

(3) Die zu den IBC-Stationen gehörenden Lagerböcke sind mit Hohlräumen versehen, deren Volumen als Auffangraum mit genutzt werden kann. Bei der Auffangvorrichtung vom Typ PolyCompact PCP befindet sich in der Stellebene eine Vertiefung (Kontrolleinrichtung), die sich im Leckagefall füllt, bevor die Leckageflüssigkeit in den Hohlraum der Auffangvorrichtung gelangt.

(4) Die Böden der Auffangvorrichtungen vom Typ PolyCompact PCP, PolySafe-Palette PSP, Polysafe Premium PS und IBC-Station sind mit Ausformungen versehen und können mit Flurfördermitteln (z. B. Hubwagen oder Gabelstaplern) unterfahren werden.

(5) Bei den Auffangvorrichtungen vom Typ PolySafe Palette liegen die Gitterroste auf eingestellten Rohrrahmenkonstruktionen auf.

(6) Die Auffangvorrichtungen PolySafe-Palette PSP 6.2 und PolySafe-Wanne PSW 2.4-R dürfen auch ohne Aufstellebene (Gitterroste) verwendet werden.



(7) Die Stelzebene der Auffangvorrichtungen vom Typ PolySafe Premium und IBC-Station ECO wird durch eine oder zwei eingestellte Paletten der Fa. Nordcontenitori, I-24030 Medolago gebildet.

(8) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(9) Werden die Auffangvorrichtungen im Freien aufgestellt, muss der Aufstellplatz überdacht sein. Dabei sind die Auffangvorrichtungen so aufzustellen, dass sie vor Niederschlag, direkter UV-Einwirkung und vor Sturmeinwirkung ausreichend geschützt sind.

(10) Die Auffangvorrichtungen mit der Bezeichnung IBC-Station R/S sind nur mit dem dazugehörigen Lagerbock für die Aufstellung von IBC's zulässig.

(11) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern/Gefäßen/IBC's verwendet werden.

(12) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1 des DIBt¹ mit einem Abminderungsfaktor $A_2 = 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorite),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(13) Bei der Lagerung von Medien nach (11), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514² und 515³ zu beachten.

(14) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁴.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Als Formmassen für die Auffangvorrichtungen dürfen nur die in der Werkstoffliste zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Anlage 2, Abschnitt 1) genannten Formmassen verwendet werden. Für die Zubehörteile sind die in Anlage 2, Abschnitt 2, angegebenen Werkstoffe zu verwenden.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.16 entsprechen. Die in Tabelle 1 festgelegten Auffangvorrichtungen (siehe dort vorletzte Spalte) sind mit Leckagesonden zu versehen, die optischen und akustischen Alarm auslösen und für das verwendete Lagermedium geeignet sind.

1 Medienliste 40-1.1, Stand: Mai 2005; aus Medienlisten 40, Ausgabe Mai 2005; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

2 TRGS 514, September 1998, Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

3 TRGS 515, September 1998, Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 19. August 2002



2.1.3 Standsicherheit

Die Auffangvorrichtungen sind für Belastungen nach Abschnitt 5.1.1 (9) bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C standsicher.

2.1.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE-LLD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

2.1.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk Bad Oeynhausen hergestellt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 – Übereinstimmungsnachweis - erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 5.1.3)
- Werkstoff (PE-LLD);
- Tragkraft der Stellebene (Auflagefläche, Gitterrost, Palette, Lagerbock);
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-303".

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Auffangvorrichtungen mit einem Rauminhalt über 1000 l der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle (bei Auffangvorrichtungen bis 1000 l Rauminhalt)

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

2.3.4 Fremdüberwachung (bei Auffangvorrichtungen über 1000 l Rauminhalt)

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 1, regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangvorrichtungen entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2, durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtungen in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),



- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1⁶ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Die sich aus den Stützweiten der Gitterroste ergebenden Belastungswerte für die Stollebenen dürfen nicht überschritten werden.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Einbau bzw. Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen, die zu größeren Grundflächen zusammengestellt werden, nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtung führt diese Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von einzeln stehenden Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(3) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Auf durch die Auffangvorrichtungen gebildeten Auffangflächen dürfen nur solche Behälter/Gefäße aufgestellt werden, deren Volumen nicht größer als das Volumen der einzelnen Auffangvorrichtung ist.

(3) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(4) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

⁶ DIN 18230-1, Ausgabe: 1998-05; Baulicher Brandschutz im Industriebau – Teil 1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer



(5) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(7) Behälter/Gefäße oder IBC's müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung bzw. deren Kontrolleinrichtung ausreichend frei einsehbar bleibt. Wenn eine freie Einsehbarkeit nicht gewährleistet ist, muss die Auffangvorrichtung oder deren Kontrolleinrichtung mit einer baurechtlich zugelassenen Leckagesonde mit optischer und akustischer Alarmgebung ausgerüstet sein.

(8) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(9) Die zulässige Belastung der Auffangvorrichtungen entspricht bei gleichmäßig verteilter Last auf der Stellebene bzw. dem Lagerbock den in Tabelle 2 genannten Werten.

Tabelle 2

Typ	Zulässige Belastung in kN	Belastungsbeispiel
PolyCompact PCP2.2	4,5	2 Fässer à 200 l
PolyCompact PCP4.4	10	4 Fässer à 200 l
PolySafe Palette PSP 6.2	2	60-l-Behälter
PolySafe Palette PSP 2.4-R	16	2 Fässer à 200 l
Polysafe Wanne PSW 2.4-R	16	2 Fässer à 200 l
IBC-Station R (mit Lagerbock)	20	IBC 1000 l
IBC-Station S (mit Lagerbock)	20	IBC 1000 l
IBC-Station Eco 1 (mit Lagerbock)	20	IBC 1000 l
IBC-Station Eco 2 (mit Lagerbock)	2 x 20	IBC 1000 l
PolySafe Premium PS 2	8	2 Fässer à 200 l
PolySafe Premium PS 4	16	4 Fässer à 200 l

(10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine zusätzlichen äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Gitterroste eingeleiteten Lasten gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(11) Die Öffnungen für den Eintritt der Leckageflüssigkeit in die Hohlräume der Auffangvorrichtungen oder der Lagerböcke bzw. die Entlüftungsöffnungen dürfen nicht durch aufgestellte Behälter oder deren Transportmittel (z. B. Paletten) unwirksam werden.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (12) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

(1) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord bis in Höhe der Unterkante des Gitterrostes bzw. der Aufstellfläche zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Gitterrost verwendet werden dürfen (PolySafe-Palette PSP 6.2, PolySafe-Wanne PSW 2.4-R), ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(2) Der planmäßig nutzbare Hohlraum der Auffangvorrichtung darf unter Berücksichtigung der Ausführungen des Absatz (1) in das Auffangvolumen der Auffangvorrichtung mit einbezogen werden.



(3) Die zum Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen gehörenden Hohlräume müssen jederzeit vollständig für austretendes Lagermedium aufnahmefähig und alle Einlauf- bzw. Entlüftungsöffnungen müssen für den Durchlass des Lagermediums bzw. zur Entlüftung offen sein.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage ist vom Hersteller der Auffangvorrichtungen der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundiges Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Nach einem Leckagefall darf die betreffende Auffangvorrichtung nur dann weiter benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Entleerung und Reinigung der Auffangvorrichtung auch der Hohlraum der Auffangwanne vollständig entleert und gereinigt worden ist.

Kann vom Betreiber der Auffangvorrichtungen die Entleerung und Reinigung der Hohlräume der Auffangvorrichtungen nicht fachgerecht ausgeführt werden, ist dazu ein dafür anerkannter Fachbetrieb zu beauftragen.

(3) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen. Dabei ist besonders auf freie Öffnungen (Einlauf- und Entlüftungsbohrungen) für die Nutzbarkeit der Hohlräume in den Auffangvorrichtungen zu achten.

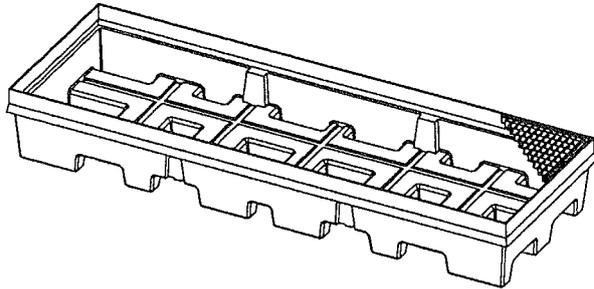
(4) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG durchgeführt werden.

(5) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

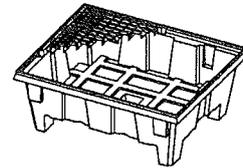
(6) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Leichsenring

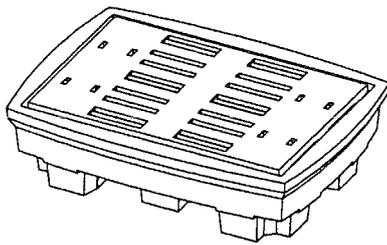




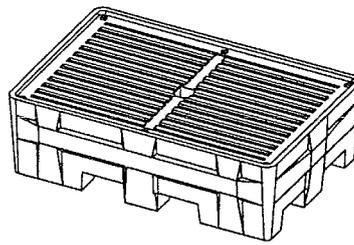
PolySafe-Palette PSP 2.4-R dargestellt
PolySafe-Palette PSW 2.4-R ähnlich



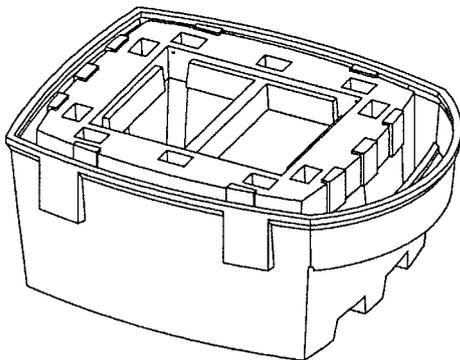
PolySafe-Palette PSP 6.2



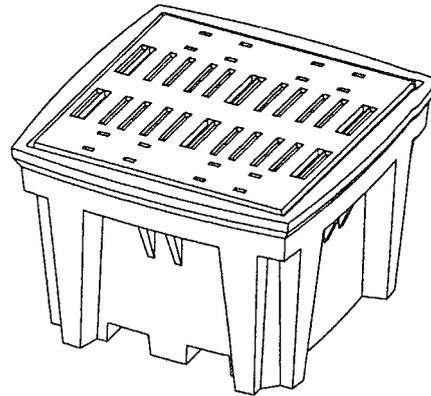
PolySafe Premium PS 2 dargestellt
PolySafe Premium PS 4 ähnlich



PolyCompact PCP 2.2 dargestellt
PolyCompact PCP 2.4 ähnlich



IBC-Station Typ R dargestellt
IBC-Station Typ S ähnlich



IBC-Station Eco 1 dargestellt
IBC-Station Eco 2 ähnlich

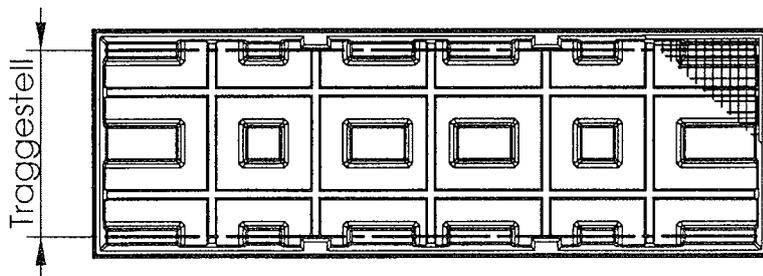
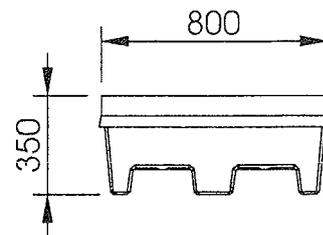
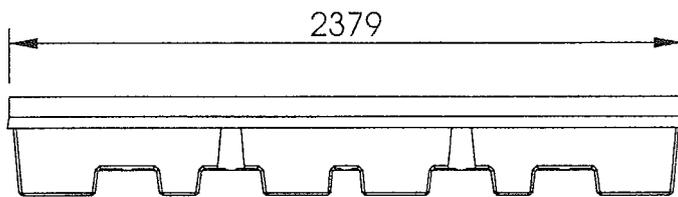
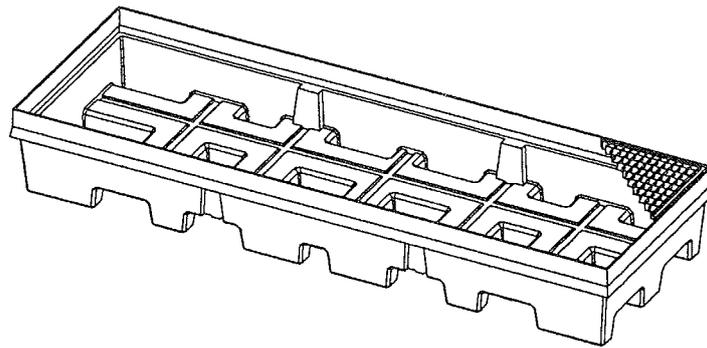
DENIOS.

DENIOS AG
Dehmer Str. 58-66
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731 - 753 - 0
Fax: 05731 - 753 - 199

PolySafe-Palette PSP / PSW 2.4-R
PolySafe-Palette PSP 6.2
PolySafe-Premium PS 2 / 4
PolyCompact PCP 2.2 / 2.4
IBC-Station Typ R / S
IBC-Station Eco 1 / 2

Anlage 1
der allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.: **Z-40.22-303**

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 405l
 Eigengewicht ca. 25kg
 min. Wanddicke 6mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 1600kg

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt

Traggestellhöhe ca. 319mm
 Bei Verwendung von Gitterrosten sind 2
 Traggestelle je Gitterroste einzubauen!



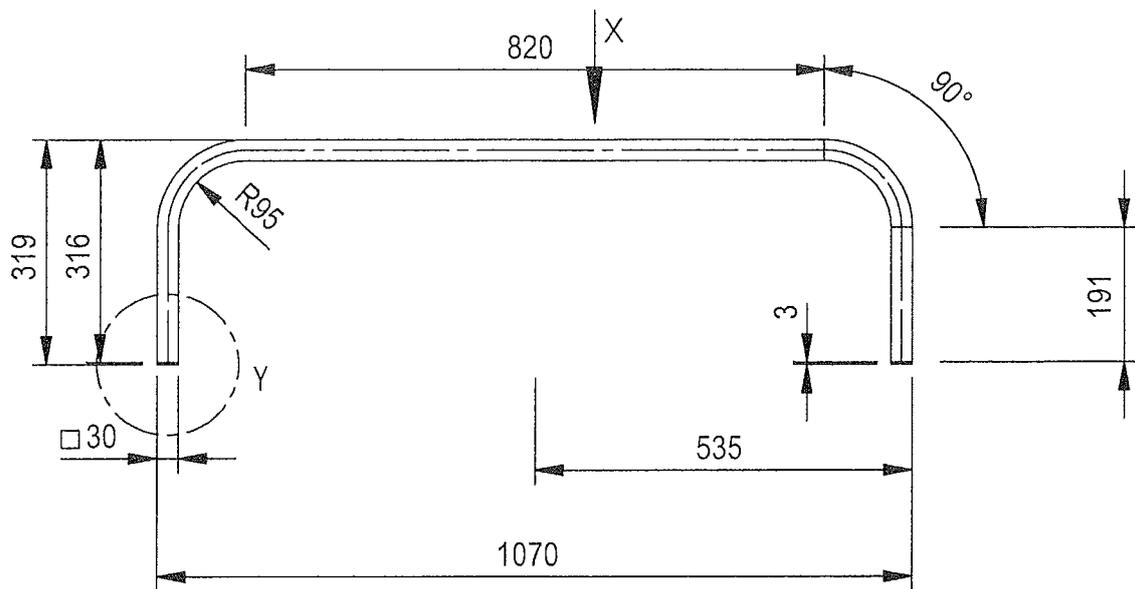
DENIOS.

PolySafe-Palette PSP 2.4-R

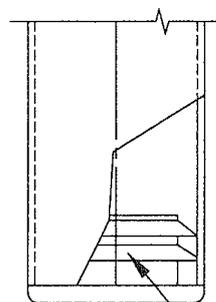
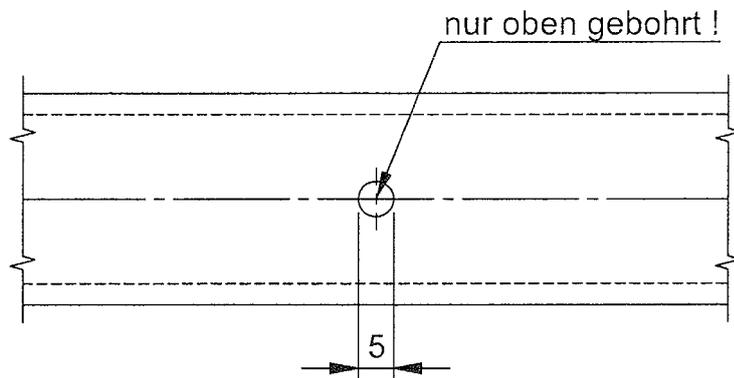
Anlage 1.1
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: Z-40.22-303

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7.3.2008



Ansicht X



Detail Y

Kunststoffstopfen

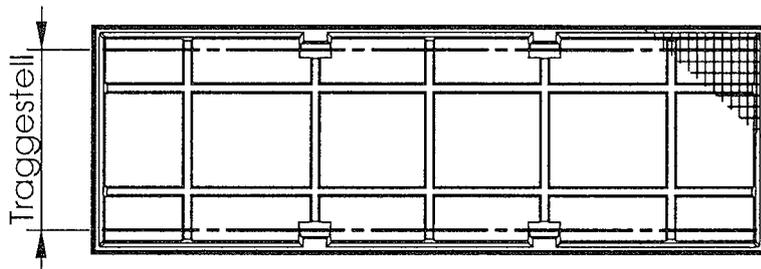
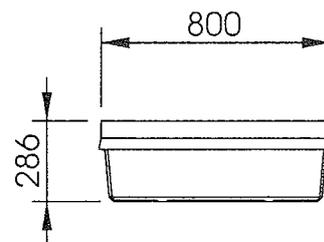
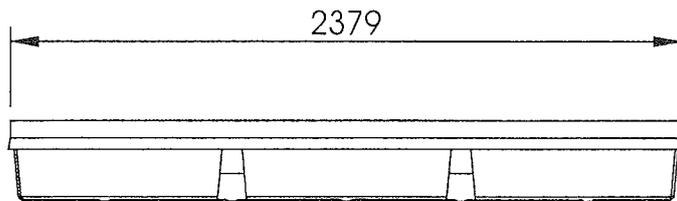
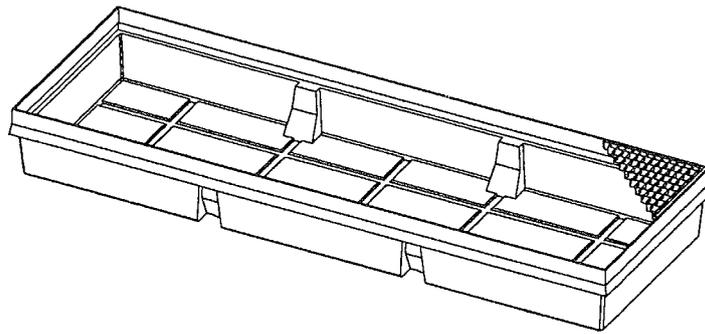
DENIOS

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

Gitterrostunterstützung PSP 2.4-R

Anlage 1.2
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: Z-40.22-303

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 405l
 Eigengewicht ca. 21kg
 min. Wanddicke 6mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 1600kg

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt

Traggestellhöhe ca. 254mm
 Bei Verwendung von Gitterrosten sind 2
 Traggestelle je Gitterroste einzubauen!



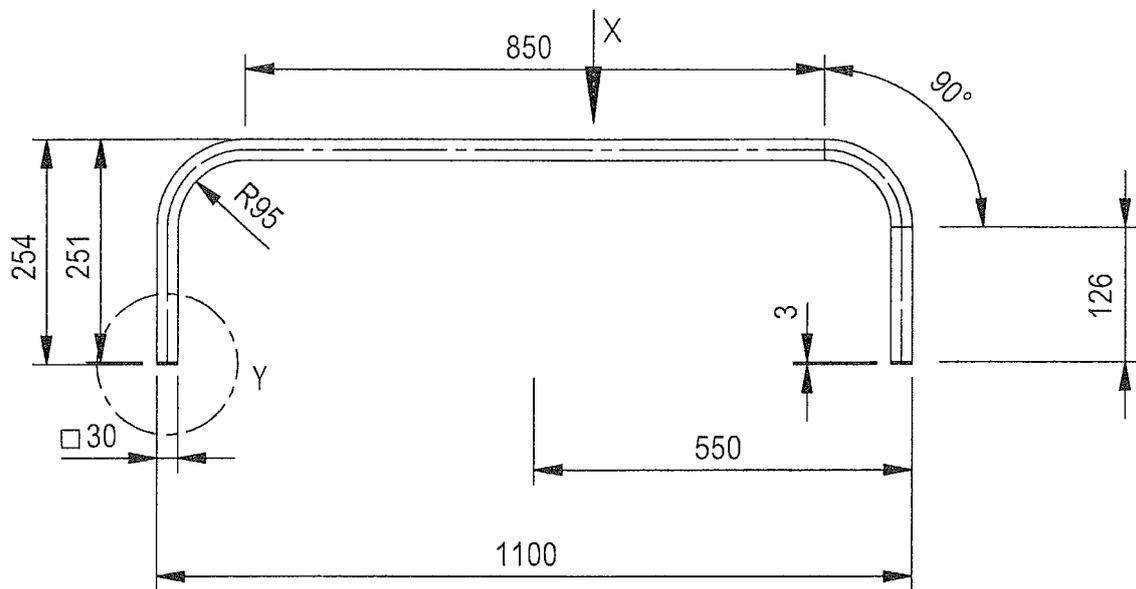
DENIOS.

PoySafe-Wanne PSW 2.4-R

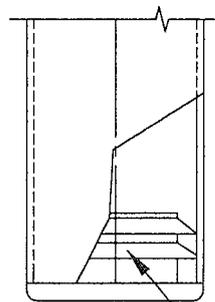
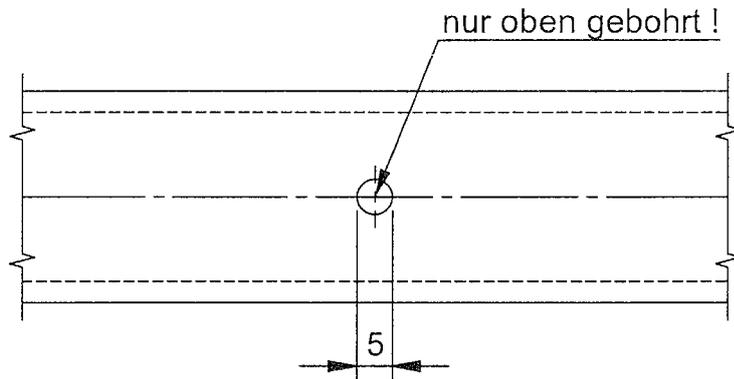
Anlage 1.3
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: Z-40.22-303

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7.3.2008



Ansicht X



Detail Y

Kunststoffstopfen

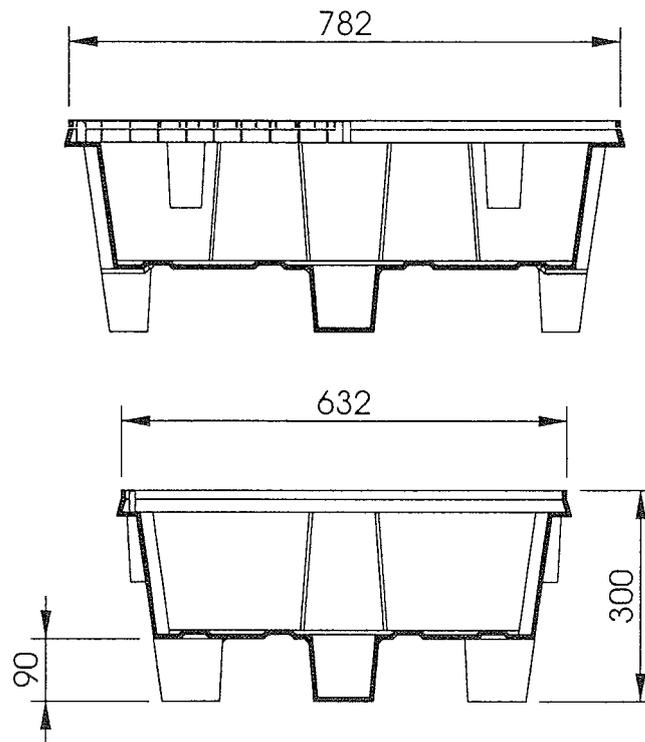
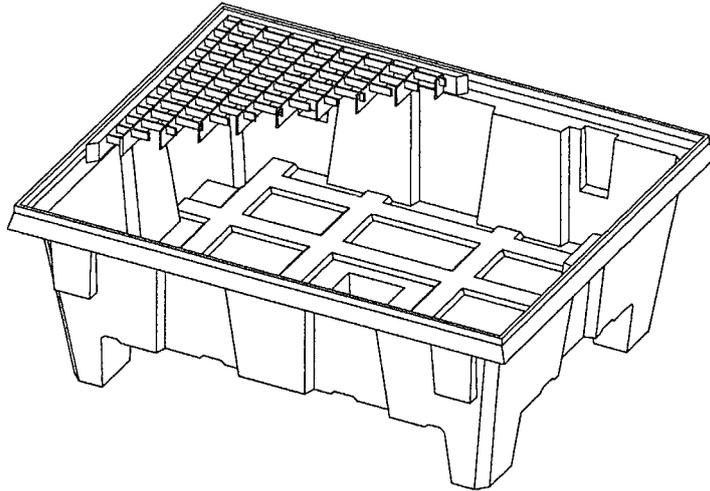
DENIOS

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

Gitterrostunterstützung PSW 2.4-R

Anlage 1.4
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: Z-40.22-303

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 62l
 Eigengewicht ca. 6kg
 min. Wanddicke 6mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 200kg

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt

DENIOS

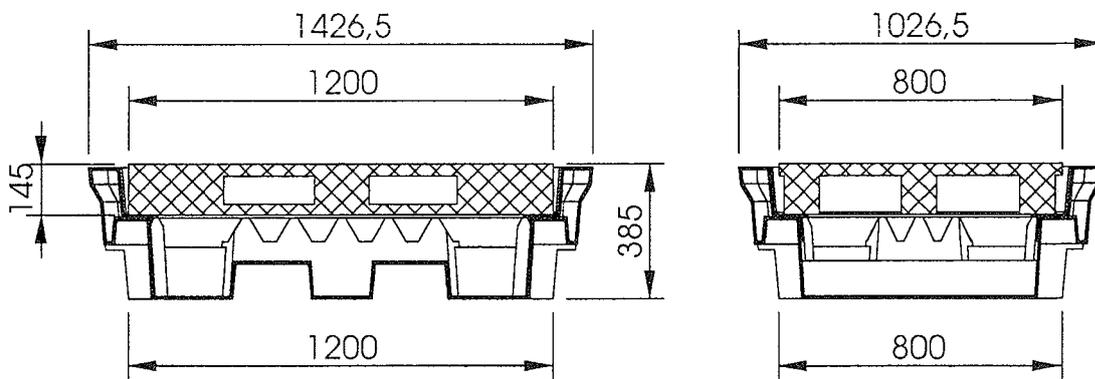
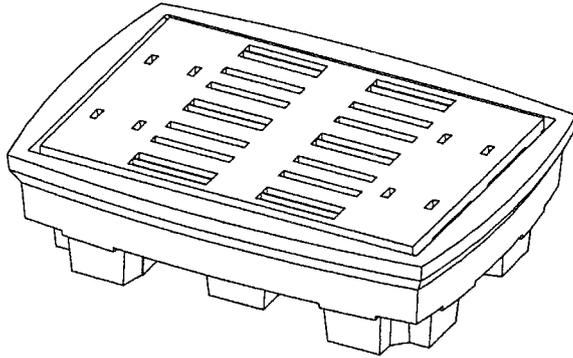
DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

PolySafe-Palette PSP 6.2



Anlage 1.5
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-303**

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 250l
 Eigengewicht ca. 57kg
 min. Wanddicke 8mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 800kg

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



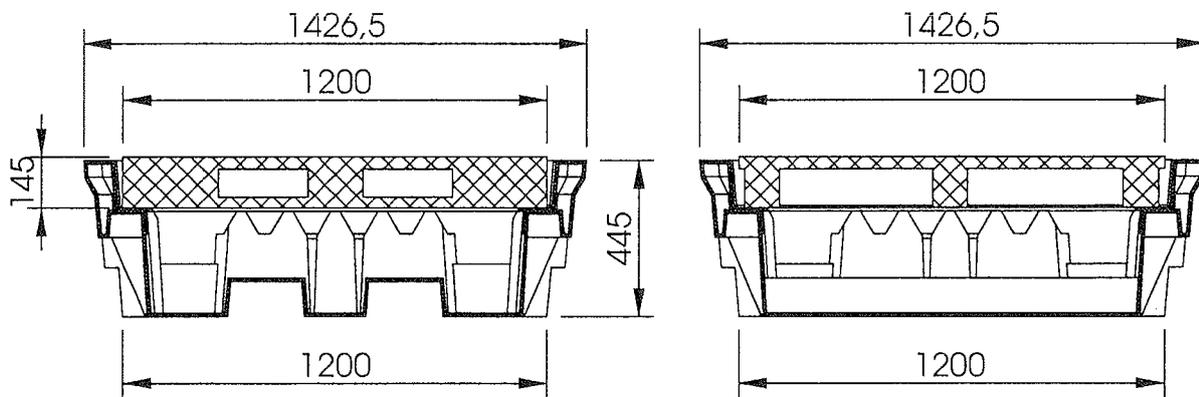
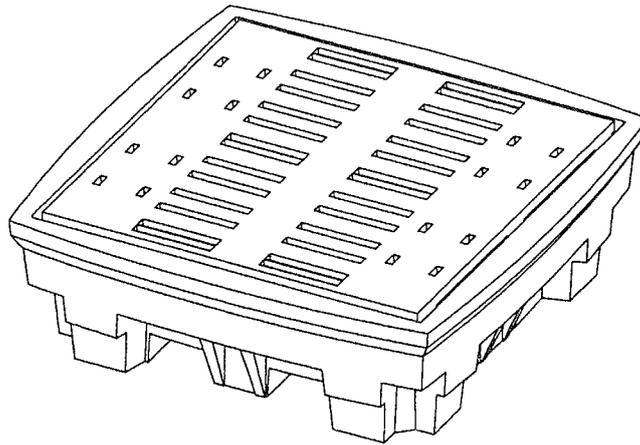
DENIOS.

PolySafe Premium PS2

Anlage 1.6
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-303**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 450l
 Eigengewicht ca. 79kg
 min. Wanddicke 8mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 1600kg

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



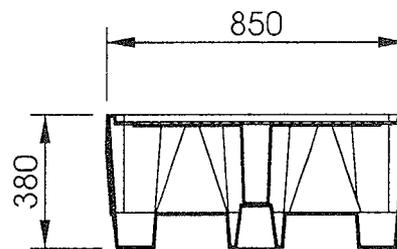
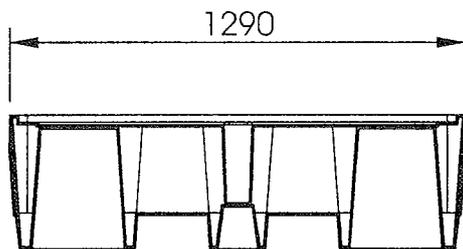
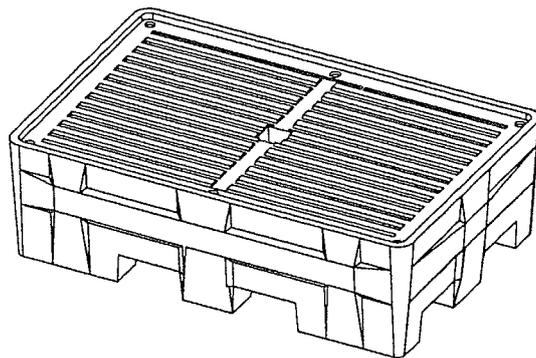
DENIOS.

PolySafe Premium PS4

Anlage 1.7
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-303**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 220l
 Eigengewicht ca. 30kg
 min. Wanddicke 4mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 450kg

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



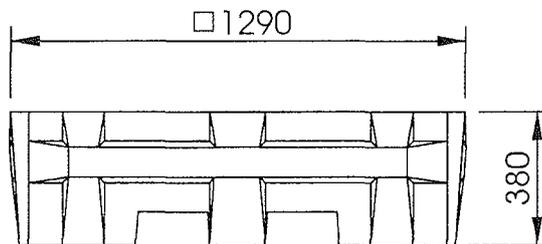
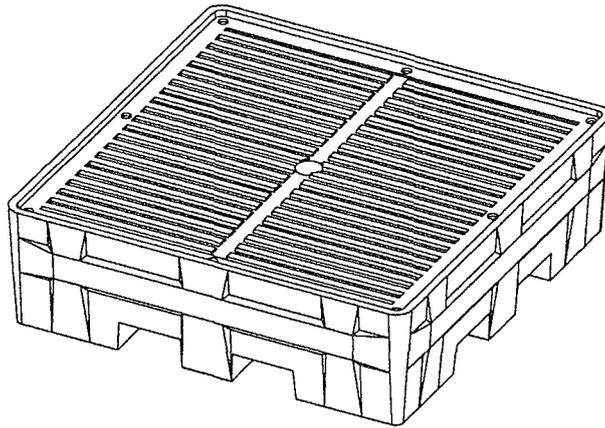
DENIOS.

PolyCompact-Palette PCP 2.2

Anlage 1.8
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-303**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 400l
 Eigengewicht ca. 50kg
 min. Wanddicke 4mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 1000kg

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



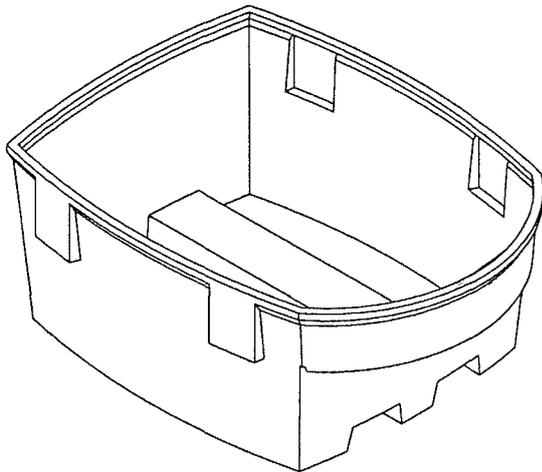
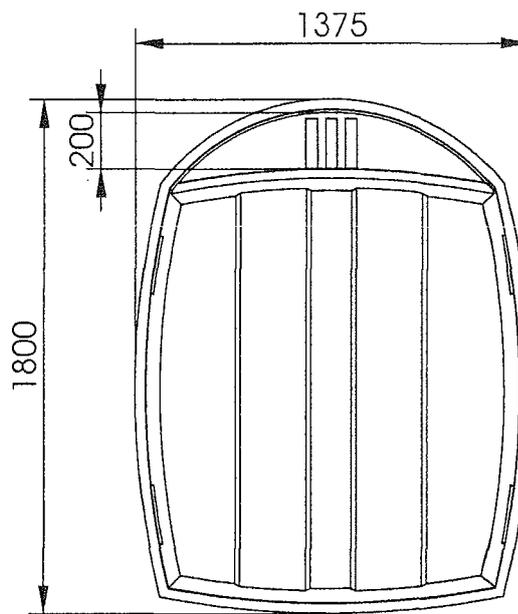
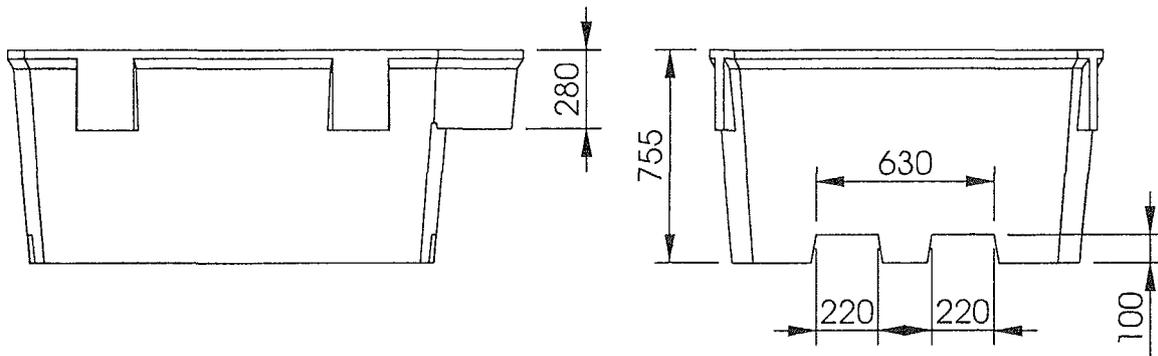
DENIOS.

PolyCompact-Palette PCP 4.4

Anlage 1.9
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-303**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 1100l (Mit Lagerbock)
 Eigengewicht ca. 49kg
 min. Wanddicke 8mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt

DENIOS.

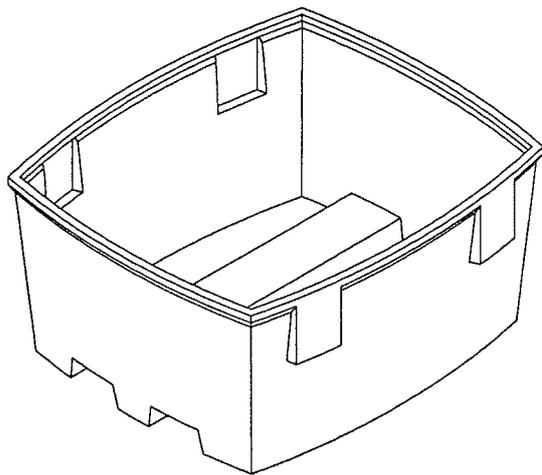
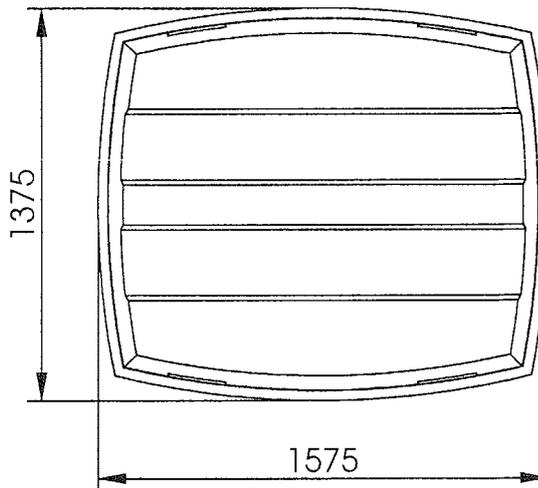
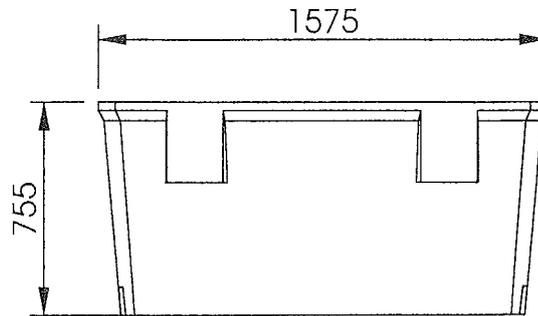
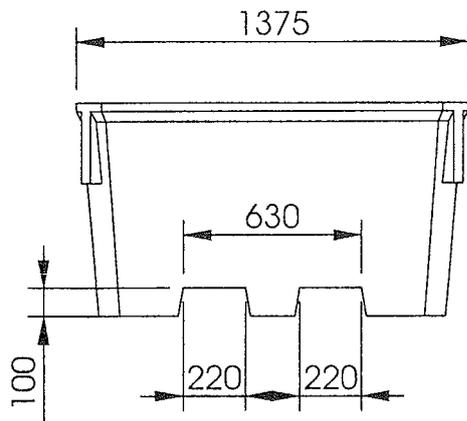
IBC-Station-R Wanne

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199



Anlage 1.10
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-303**

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 1060l (Mit Lagerbock)
 Eigengewicht ca. 47kg
 min. Wanddicke 8mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt

DENIOS.

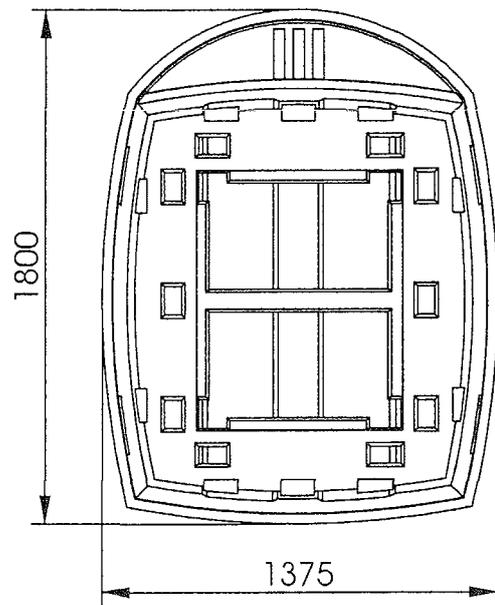
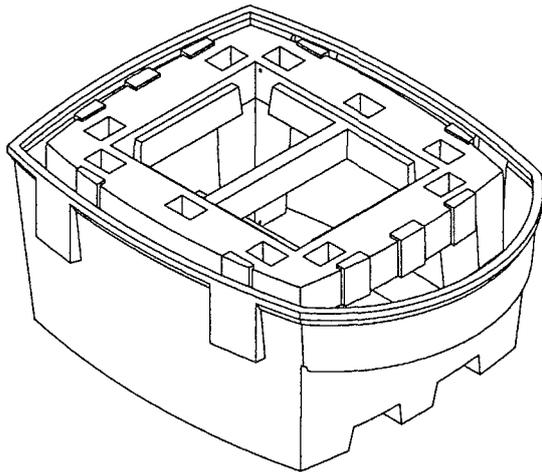
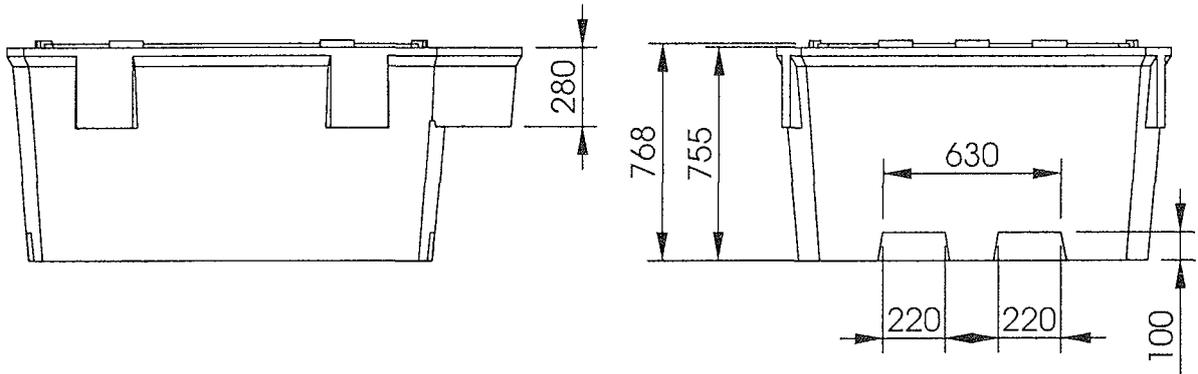
IBC-Station-S Wanne

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199



Anlage 1.11
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-303**

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 1100l (Mit Lagerbock)
Eigengewicht System ca. 102kg

Maßtoleranz: +5/-10mm

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt

DENIOS.

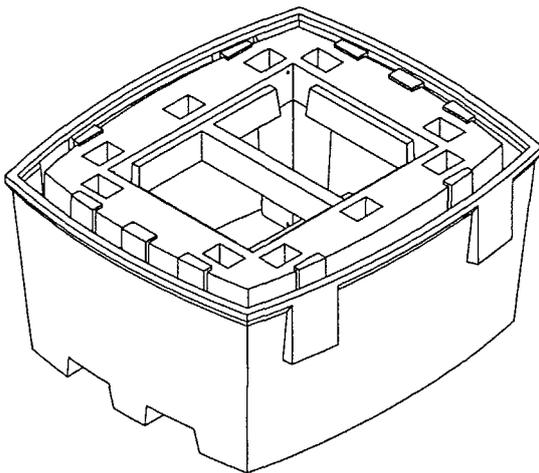
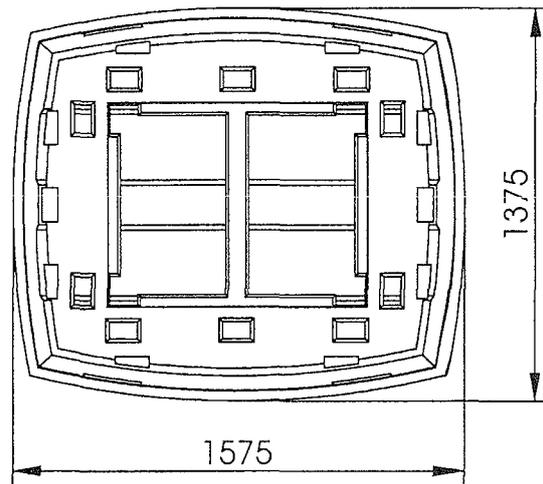
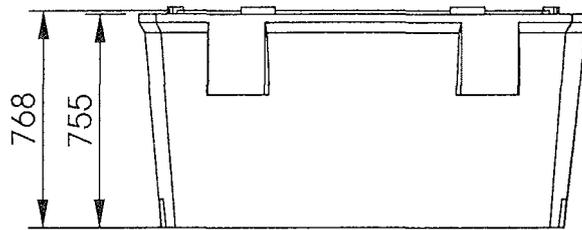
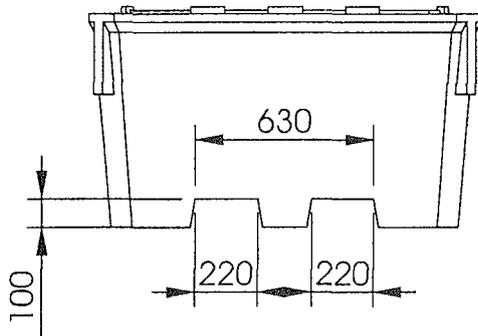
IBC-Station-R
Wanne mit eingestelltem Lagerbock

Anlage 1.12
der allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.: Z-40.22-303

DENIOS AG
Dehmer Str. 58-66
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731 - 753 - 0
Fax: 05731 - 753 - 199



vom 7.3.2008



Auffangvolumen 1060l (Mit Lagerbock)
Eigengewicht System ca. 100kg

Maßtoleranz: +5/-10mm

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt

DENIOS

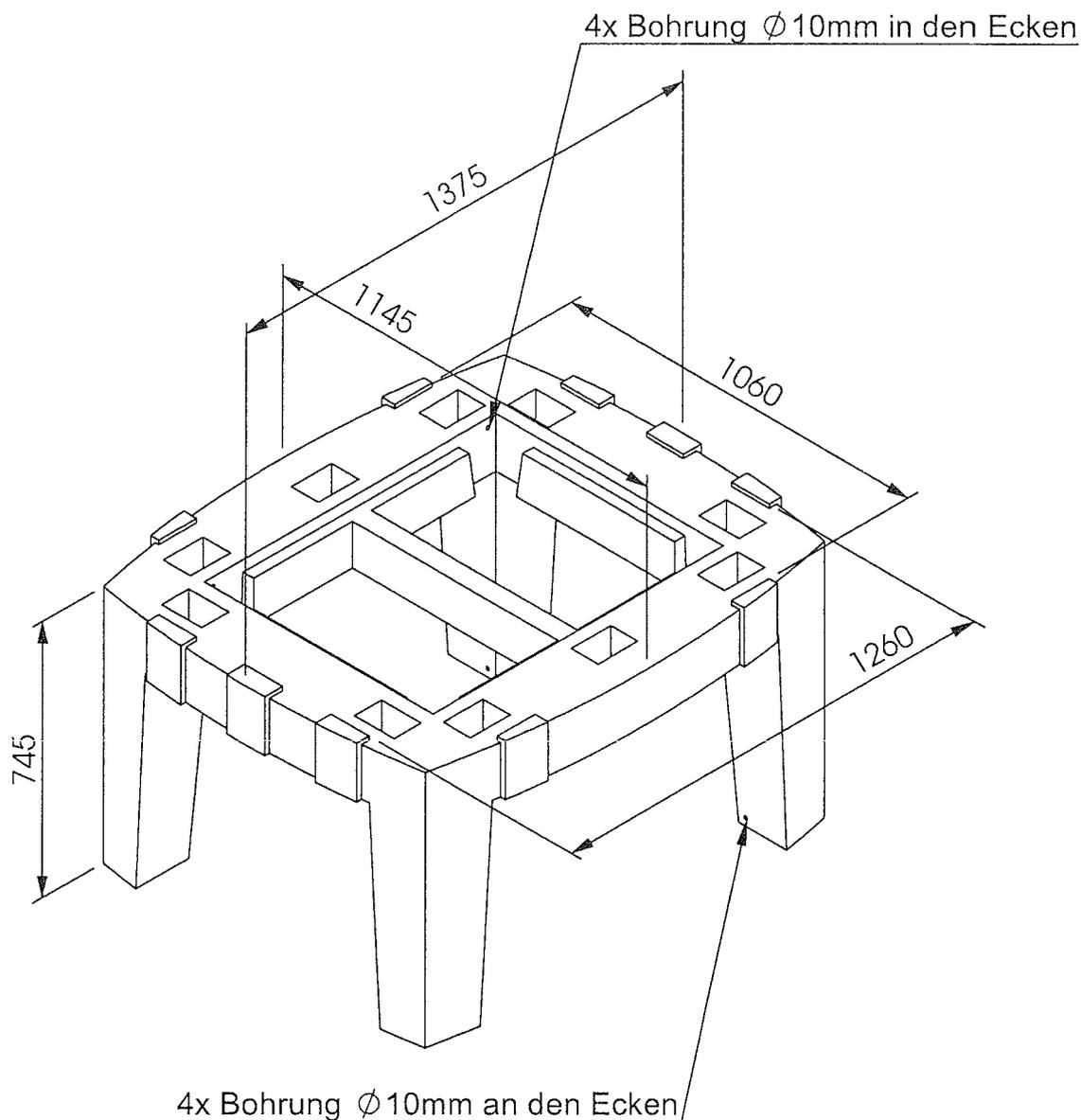
DENIOS AG
Dehmer Str. 58-66
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731 - 753 - 0
Fax: 05731 - 753 - 199

IBC-Station-S
Wanne mit eingestelltem Lagerbock

Anlage 1.13
der allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.: Z-40.22-303

vom 7.3.2008





Eigengewicht ca. 53kg
min. Wanddicke 12mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

Stellfläche ca. 1260 x 1040mm
max. Traglast b. gl. v. Last: 2000Kg

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



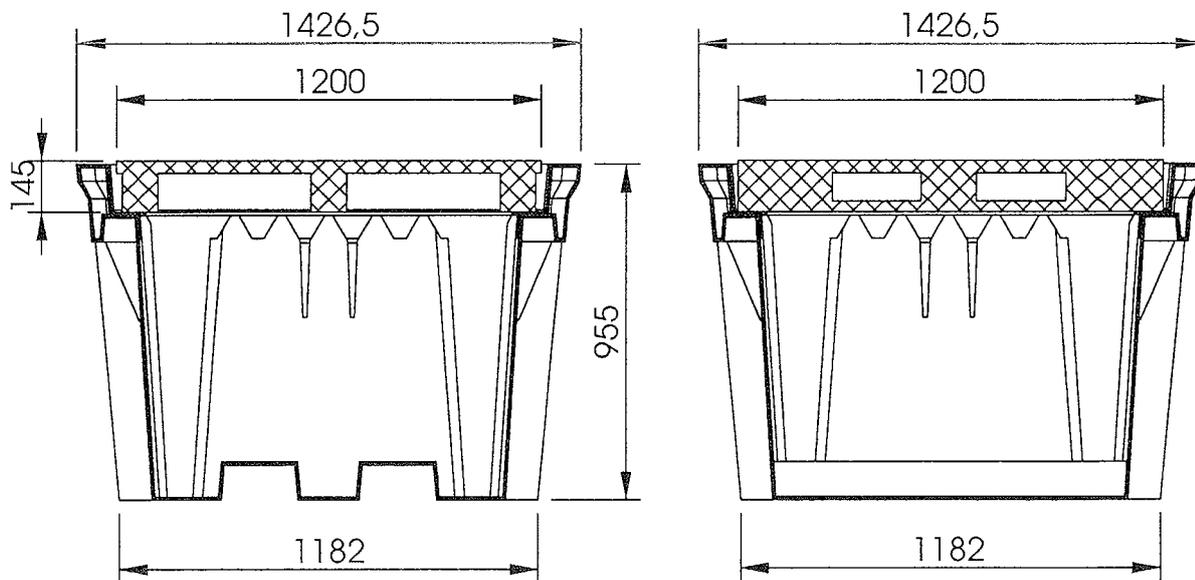
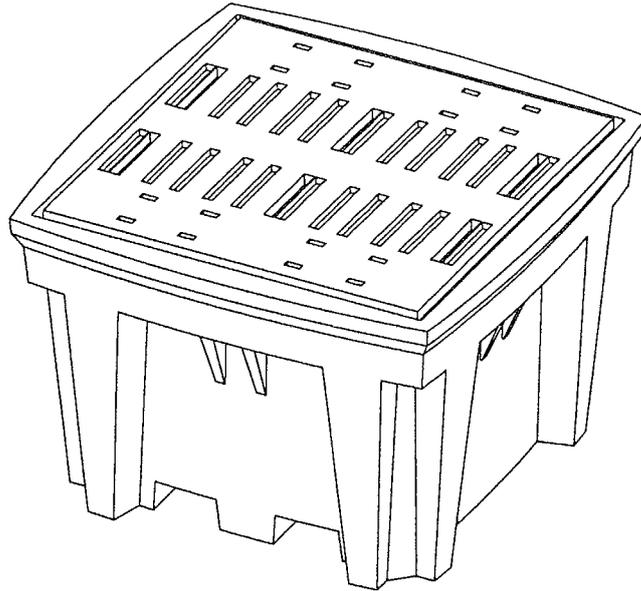
DENIOS

Lagerbock
für IBC-Station-S / R

Anlage 1.14
der allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.: Z-40.22-303

DENIOS AG
Dehmer Str. 58-66
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731 - 753 - 0
Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 1100l
 Eigengewicht ca. 105kg
 min. Wanddicke 8mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast/Stellplatz b. gl. v. Last: 2000kg

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



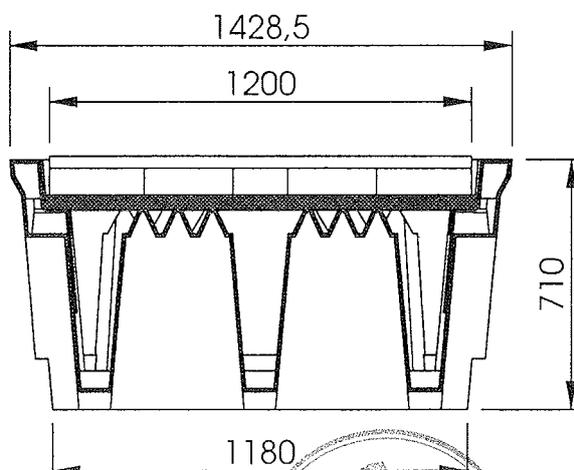
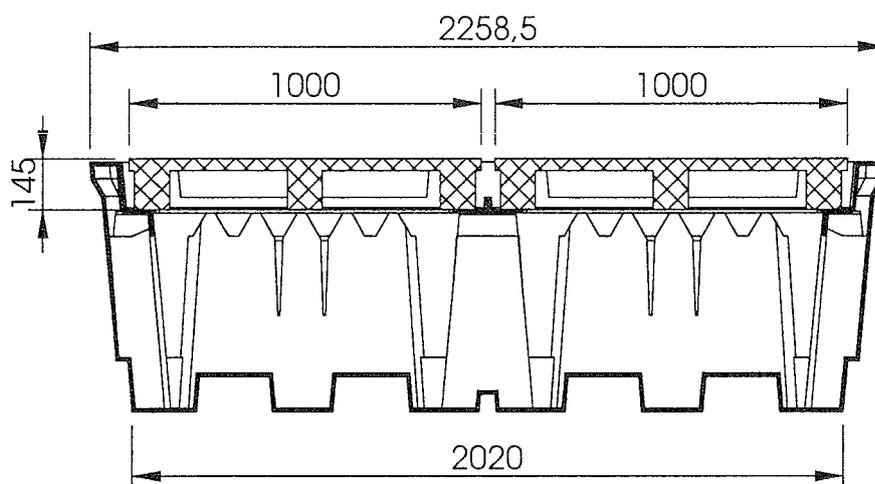
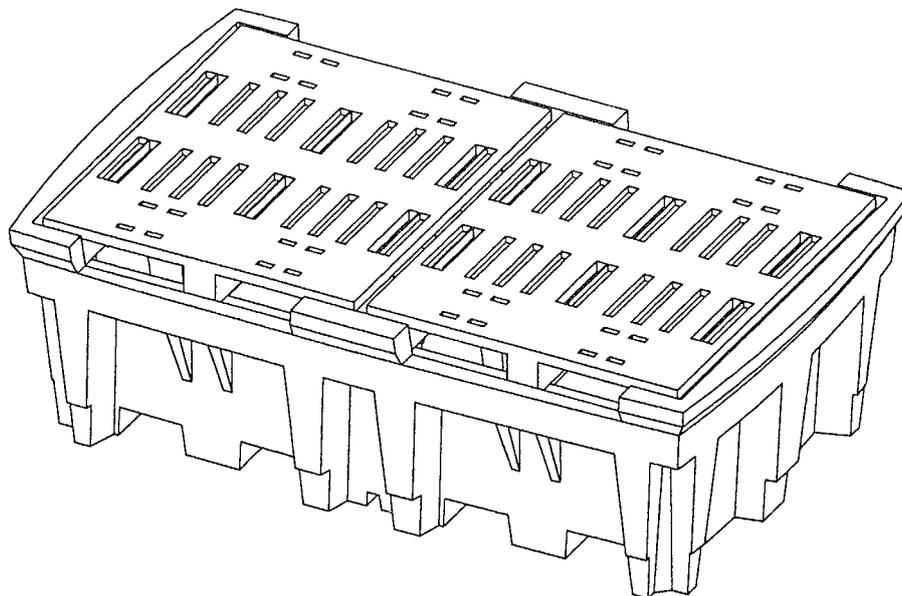
DENIOS.

IBC-Station Eco 1

Anlage 1.15
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-303**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7.3.2008



Auffangvolumen 1100l
 Eigengewicht ca. 180kg
 min. Wanddicke 8mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast/Stellplatz
 b. gl. v. Last: 2000kg

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt

DENIOS.

IBC-Station Eco 2

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199



Anlage 1.16
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-303**

vom 7. 3. 2008

Werkstoffe

1 Formmassen

Für die Herstellung der Auffangvorrichtungen und der Lagerböcke dürfen nur die durch Handelsnahme und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Die Verwendung von Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

2 Gitterroste

Die Gitterroste sind entsprechend den nachfolgend genannten Abmessungen und Werkstoffen herzustellen:

Bezeichnung	Abmessung (L/B/H) in mm	Werkstoff	Besonderheit	Belastungswert
PolySafe Palette PSP 6.2	760 x 610 x 30	37, verzinkt, Profil TS 30/2 mm	Maschenweite 40/30	13,5 kN/m ^{2*}
PolySafe Palette PSP 2.4-R und PolySafe Wanne PSW 2.4-R	775 x 1165 x 30 (2 Stück je Auffangvorrichtung)	ST 37, verzinkt, Profil TS 30/2 mm	40/30	13,5 kN/m ^{2*}
PolySafe Eco 1	1200 x 1200 x 140	PE-HD	Spritzguss-Palette**	40 kN/ Stück
PolySafe Eco 2	1200 x 1200 x 140	PE-HD		
PolySafe Premium PS 2	1200 x 800 x 140	PE-HD		
PolySafe Premium	1430 x 1430 x 445	PE-HD		

* für 600 mm Stützweite, gleichmäßig verteilte Last

** entsprechend Prüfbericht Nr. 20051777 der MPA Hannover, hergestellt durch Firma Nordcontenitori, I-24030 Medolago



Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

(1) Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

(2) Die Auffangvorrichtungen sind mit Bohrungen von mindestens $\varnothing 26$ mm bei den PolyCompact 2.2 / 4.4 zu versehen, durch die einerseits im Leckagefall auslaufende Flüssigkeit in den Hohlraum der Auffangvorrichtung eindringen kann und die andererseits zur Entlüftung des Hohlraumes dienen. Die Anzahl und die Anordnung der Bohrungen hat entsprechen den Angaben in den Werkszeichnungen zu erfolgen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen unzulässige Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu verfahren.



Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) durch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Bescheinigung nachzuweisen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen die Prüfbescheinigung 3.1 nach DIN 10204:2005. Die Prüfergebnisse von den Werkstoffprüfungen am Formstoff sind aufzuzeichnen.

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN 16776-1	Anlage 2 Abschnitt 1	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach EN 10204:2005-01	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte			
Formstoff	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf nach Chargenwechsel

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN 53735 MFR 190/5 bzw. 190/2,16	max. MFR = MFR _(a) +20 %
Streckspannung	N/mm ²	DIN 53455 (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung	%		≥ 8,0
Sekantenmodul	N/mm ²	DIN 53457	≥ 800

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)



1.3 Auffangvorrichtungen

An der Auffangvorrichtung sind die nachfolgend genannten Prüfungen durchzuführen:

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 Werkszeichnungen	Aufzeichnung	jede Auffang- vorrichtung (Wanddicken: stichprobenartig)
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Prüfdruck s. BPG* Abschn. 4.2 Satz (3)		
* BPG Bau- und Prüfgrundsätze für Auffangvorrichtungen (Auffangwannen) aus Thermoplasten mit einem Rauminhalt bis 1000 l - Fassung April 1994			

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Die Abmessungen sind den Anlagen 1.1 bis 1.15 zu entnehmen
Wanddicken und Einsatzmassen (ohne Gitterroste):

Auffangvorrichtung Typ	Mindestwanddicke in mm	Mindestmasse in kg
PolyCompact PCP 2.2	4,0	29,8
PolyCompact PCP 4.4	4,0	49,6
PolySafe Palette PSP 6.2	6,0	6,0
PolySafe Palette PSP 2.4-R	6,0	25,0
PolySafe Wanne PSW 2.4-R	6,0	21,0
IBC Station R	8,0	49,0
IBC Station S	8,0	47,0
IBC Station Eco 1	8,0	95,5
IBC Station Eco 2	7,0	135,0
PolySafe Premium PS 2	8,0	49,0
PolySafe Premium PS 4	7,0	72,5
Lagerbock	12,0	53,0

1.5 Prüfung von Gitterrosten

Die in der Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten Gitterroste sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen.



2 **Erstprüfung**

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 **Dokumentation**

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen.

